

angewiesen am: 10.01.2017
abgegeben am:

Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal
Eing.: 10. Jan. 2017



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz
Kada-Gasse 12
8430 Leibnitz

➔ Fachabteilung Gesundheit
und Pflegemanagement

Referat Veterinärdirektion/
öffentliches Veterinärwesen

Bearb.: Dr. Evelyn Loibersböck
Tel.: +43 (316) 877-5941
Fax: +43 (316) 877-3373
E-Mail: veterinaerwesen@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 09.01.2017

GZ: ABT08GP-4388/2017-9

Ggst.: Gesamtes Bundesgebiet als Gebiet mit erhöhtem Geflügelpest-
Risiko, Änderung der Geflügelpest-Verordnung

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement, teilt mit, dass, wie bereits mit ha. Schreiben vom 5. Jänner 2017 angekündigt, **das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich als „Gebiet mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko“ ausgewiesen** wurde, da aufgrund der epidemiologischen Situation eine erhöhte Ansteckungsgefahr für Hausgeflügel zu befürchten ist.

Die **6. Änderung der Geflügelpest-Verordnung 2007 vom 9. Jänner 2017** wird in der Beilage übermittelt und **tritt mit 10. Jänner 2017 in Kraft**.

Damit gelten für alle Geflügelhalter – auch für nicht kommerzielle Kleinhaltungen – die Maßnahmen gem. § 8 der Geflügelpest-Verordnung. Das Ziel ist, eine Ansteckung des Hausgeflügels durch Wildvögel bestmöglich zu verhindern. Da der derzeitige Virustyp zahlreiche Sterbefälle in der Wildvogelpopulation verursacht, sollten TierhalterInnen im eigenen Interesse auf eine strikte Einhaltung achten.

Maßnahmen gemäß §§ 7 und 8 der Geflügelpest-Verordnung sind unter anderem

- eine Meldepflicht für Veranstaltungen mit Geflügel oder anderen Vögeln,
- das Gebot, Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel dauerhaft in Stallungen oder jedenfalls in geschlossenen Haltungseinrichtungen, die zumindest nach oben hin abgedeckt sind, unterzubringen ("Stallpflicht"),
- das Verbot, Tiere mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser zu tränken, zu dem auch Wildvögel Zugang haben,
- die Vorschrift, dass Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften, die mit Geflügel in Kontakt waren, mit besonderer Sorgfalt zu reinigen und desinfizieren sind,

Außerdem müssen Betriebe der Behörde unverzüglich mitteilen, wenn

- Geflügelherden die Futter- und Wasseraufnahme um mehr als 20 % reduzieren,
- die Legeleistung um mehr als 5 % für mehr als zwei Tage zurückgeht oder
- eine erhöhte Sterblichkeit der Tiere (höher als 3 % in einer Woche) beobachtet wird.

Die do. Behörde wird aus gegebenem Anlass eingeladen, gem. § 9 Geflügelpest-Verordnung vorzugehen und die Bekanntmachung des in Anlage 1 (Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko) genannten Gebietes (gesamtes Bundesgebiet) durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinden zu veranlassen.

Um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann
Der Fachabteilungsleiter i.V.

Dr. Peter Wagner
(elektronisch gefertigt)

Beilage: 6. Änderung der Geflügelpest-Verordnung 2007 vom 9. Jänner 2017

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2017**Ausgegeben am 9. Jänner 2017****Teil II**

10. Verordnung:**6. Änderung der Geflügelpest-Verordnung 2007**

10. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur 6. Änderung der Verordnung über Schutz- und Tilgungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest (6. Änderung der Geflügelpest-Verordnung 2007)

Gemäß § 1 Abs. 5 und 6 sowie der §§ 2 und 2c des Tierseuchengesetzes (TSG), RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 163/2015, wird verordnet:

§ 1. Die **Anlage 1** der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Schutz- und Tilgungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung 2007), BGBl. II Nr. 309/2007, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 368/2016, wird durch die **Anlage 1** zu dieser Verordnung ersetzt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 10. Jänner 2017 in Kraft.

Oberhauser

Anlage 1

Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko

Das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.